



Funktionärsreglement Entschädigungen

Vom 23. November 2019 (Stand 1. Mai 2021)

Geltungsbereich:

Diesem Reglement sind sämtliche Funktionäre von swiss unihockey verpflichtet.

Einordnung: Das Reglement ist den Statuten von swiss unihockey untergeordnet. Dieses Reglement ist ein Bestandteil der TGB von swiss unihockey und regelt die Entschädigungen der Funktionäre. Für Tarife, Gebühren, Busen besteht ein separates TGB Reglement.

Anfragen: Alle Anfragen zu diesem Reglement müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

Beweispflicht: Im Streitfall ist der Ansprecher gegenüber swiss unihockey für sämtliche Korrespondenz beweispflichtig.

Bezeichnung: Nicht als Wertung, sondern als Massnahme zur Vereinfachung wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Inkraftsetzung: Dieses Reglement wurde vom Verbandsrat von swiss unihockey am 21.11.2020 genehmigt und tritt auf den 01.05.2021 in Kraft.

Urheberrecht: © 2001 – 2021 by swiss unihockey. Layout und Edition durch swiss unihockey.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von swiss unihockey darf dieses Dokument weder auszugsweise noch als Ganzes veröffentlicht, vervielfältigt, fotokopiert, abgedruckt, übersetzt oder auf ein elektronisches Medium z.B. in maschinenlesbare Form übertragen werden. *

Ausgabe 1 / 2021

Art. 0 Systematik

¹ Geltungsbereich

1 Diesem Reglement sind sämtliche Funktionäre von swiss unihockey verpflichtet.

Einordnung

1 Das Reglement ist den Statuten von swiss unihockey untergeordnet. Dieses Reglement ist ein Bestandteil der TGB von swiss unihockey und regelt die Entschädigungen der Funktionäre. Für Tarife, Gebühren, Bussen besteht ein separates TGB Reglement.

Anfragen

1 Alle Anfragen zu diesem Reglement müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich. Beweispflicht 1 Im Streitfall ist der Ansprecher gegenüber swiss unihockey für sämtliche Korrespondenz beweispflichtig.

Bezeichnung

1 Nicht als Wertung, sondern als Massnahme zur Vereinfachung wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Inkraftsetzung

1 Dieses Reglement wurde vom Verbandsrat von swiss unihockey am 23.11.2019 genehmigt und tritt auf den 01.05.2020 in Kraft. Urheberrecht 1 © 2001 – 2020 by swiss unihockey. Layout und Edition durch swiss unihockey.

2 Alle Rechte vorbehalten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von swiss unihockey darf dieses Dokument weder auszugsweise noch als Ganzes veröffentlicht, vervielfältigt, fotokopiert, abgedruckt, übersetzt oder auf ein elektronisches Medium z.B. in maschinenlesbare Form übertragen werden.

1 Geltungsbereich / Erläuterungen

Art. 1.1 Geltungsbereich

¹ Als Funktionäre gelten:

- a) Delegierte Delegiertenversammlung DV

-
- b) Zentralpräsident und Mitglieder des Zentralvorstandes (ZV)
 - c) Mitglieder des Sportausschusses (SPA)
 - d) Präsident und Mitglieder des Verbandsgerichtes
 - e) Präsident und Mitglieder der Disziplinarkommission
 - f) Präsident und Mitglieder der beiden Abteilungen Nationalliga (Nationalligakomitee) und Regionalliga (Regionalliga-Präsidentenkonferenz)
 - g) Kommissionschefs, Mitglieder und Mitarbeiter der einzelnen ständigen Kommissionen gemäss Statuten swiss unihockey
 - h) Mitglieder eines bzw. einer durch den ZV oder SPA eingesetzten Ausschusses oder Arbeitsgruppe

Für Trainer und Betreuer von Auswahlmannschaften sowie Mitarbeitende der Geschäftsstelle gelten teilweise abweichende Regelungen, welche in den jeweiligen Verträgen und Vereinbarungen oder ergänzenden Weisungen und Reglementen verankert sind. Die Schiedsrichter- und Observerentschädigungen (Spieleleitungsentschädigungen) sind im Reglement „Tarife, Gebühren, Bussen (TGB)“ festgehalten. Bei Unklarheiten kommen die Regelungen des vorliegenden Reglements zur Anwendung. Über alle nicht geregelten Fälle entscheidet das für die Finanzen verantwortliche Mitglied des Zentralvorstandes.

Art. 1.2 Grundsatz Entschädigungen

¹ Grundsätzlich können nur Funktionäre, welche in den ständigen Gremien tätig sind und auf der offiziellen Funktionärsliste von swiss unihockey aufgeführt sind, Entschädigungen geltend machen.

Ergänzend sind auch Personen, die einem bzw. einer durch den ZV und SPA eingesetzten Ausschuss oder Arbeitsgruppe angehören, diesem Reglement unterstellt.

Entschädigungen können nur dann geltend gemacht werden, wenn

- a) die Sitzung ordentlich einberufen und über die Sitzung ein Protokoll erstellt wurde,
- b) Besprechungen oder Meetings von ZV-Mitgliedern, Ausschüssen oder Arbeitsgruppen, die vom ZV, SPA oder Leiter der ständigen Kommissionen bewilligt wurden,
- c) Repräsentationsaufgaben entsprechend dokumentiert sind.

Art. 1.3 Sozialleistungen

¹ Bei den in diesem Reglement genannten Entschädigungen handelt es sich um Bruttobeträge. Überschreitet das Total der Entschädigungen den für Sozialleistungen massgebenden Freibetrag, werden die gesetzlichen Abgaben in Abzug gebracht.

Art. 1.4 Spesenabrechnung Belege

¹ Die Spesen sind grundsätzlich alle 3 Monate auf dem offiziellen swiss unihockey Formular abzurechnen. Sie sind für das entsprechende Kalenderjahr abzugrenzen. Die entsprechenden Belege sind mit der Spesenabrechnung einzureichen (Quittungen, Rechnungen, usw.).

Art. 1.5 Genehmigung

¹ Die Spesenabrechnungen müssen vor Einreichung an die Geschäftsstelle durch die nächsthöhere Instanz visiert werden (Ausnahme Zentralvorstand).

Art. 1.6 Auszahlung

¹ Für die Auszahlung der Entschädigungen ist die Geschäftsstelle verantwortlich. Die Geschäftsstelle prüft die einzelnen Spesenbelege und nimmt die entsprechenden Auszahlungen vor. Die Sozialabzüge und Versicherungsleistungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Art. 1.7 Verfall

¹ Allfällige Rechte auf Entschädigungen durch swiss unihockey, die aufgrund dieses Reglements entstehen, verfallen, wenn sie nicht innert sechs Monaten bei swiss unihockey geltend gemacht werden.

Art. 1.8 Sanktionen

¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement erfolgt die Sanktionierung gemäss dem Rechtspflegereglement.

2 Entschädigungen / Spesen

Art. 2.1 Entschädigung Monatspauschalen

¹ Mit den Monatspauschalen werden folgende Tätigkeiten abgedeckt:

Sämtliche Sitzungen des entsprechenden Gremiums sowie Delegiertenversammlung und jährlich eine Klausur oder ein Workshop; sämtliche Sitzungen in Zusammenhang mit der Funktion; Sitzungen/Besprechungen mit Vereinsvertretern oder Personen der Geschäftsstelle von swiss unihockey. Offizielle Verbandsanlässe wie Cupfinals, Superfinal, Supercup, Länderspiele in der Schweiz sowie IFF-Anlässe in der Schweiz.

Folgende Funktionäre erhalten eine Monatspauschale (Bruttobetrag):

ZV	Zentralvorstand	
a)	Zentralpräsident	Fr. 1'000.00
b)	Mitglied Zentralvorstand	Fr. 650.00
RO	Rechtspflegeorgane	
c)	Disziplinarrichter	Fr. 400.00
KO	Kommissionen	
d)	Leiter SPA	Fr. 300.00
e)	Leiter ANK	Fr. 250.00
f)	Leiter SK	Fr. 375.00
g)	Stv. Leiter SK	Fr. 270.00
h)	Leiter TK	Fr. 325.00
i)	Stv. Leiter TK	Fr. 215.00
j)	Leiter KA	Fr. 225.00
k)	Stv. Leiter KA	Fr. 170.00

Bei den genannten Monatspauschalen handelt es sich um Bruttobeträge. Überschreitet das Total der Entschädigungen den für Sozialleistungen massgebenden Freibetrag, werden die gesetzlichen Abgaben in Abzug gebracht.

Ausserordentliche Aufwände, welche den normalen Funktionsaufwand übersteigen und vom ZV oder SPA genehmigt worden sind, dürfen mit einer Tagespauschale abgerechnet werden.

² Die Verbandsrichter werden mittels Fallpauschalen entschädigt. Pro Fall wird eine Pauschale in der Höhe von CHF 400.00 an den fallführenden Verbandsrichter ausbezahlt.

Art. 2.2 Entschädigung Sitzungsspesen

¹ Für die Teilnahme an Sitzungen werden folgende Spesen vergütet:

- | | | |
|----|----------------|-----------|
| a) | Sitzungsspesen | Fr. 50.00 |
| b) | Tagespauschale | Fr.120.00 |

Für Sitzungen, welche die Dauer von 6 Stunden überschreiten (nur Sitzungsdauer, ohne Verpflegungspausen und An-/Rückreise), kann die Tagespauschale geltend gemacht werden.

Überschreitet die Reisezeit für eine Sitzung (An- und Rückreise) 4 Stunden, so kann der Sitzungsteilnehmer anstelle der Sitzungsspesen eine Tagespauschale abrechnen.

Sitzungsteilnehmer, welche eine Monatspauschale erhalten, können für die ordentlichen Tätigkeiten keine zusätzlichen Sitzungsspesen oder Tagespauschalen geltend machen. Für Ausserordentliche Aufwände und Tätigkeiten, welche den normalen Funktionsaufwand übersteigen und vom ZV oder SPA genehmigt worden sind, dürfen zusätzlich zur Monatspauschale ebenfalls Sitzungsspesen oder Tagespauschalen abgerechnet werden.

Angestellte von swiss unihockey, können keine Sitzungsspesen oder Tagespauschalen geltend machen.

Art. 2.3 Entschädigung Reisespesen

¹ Für Reisen an Sitzungen, Repräsentationseinsätze besteht der Anspruch auf folgende Entschädigungen:

- | | | |
|----|--------------------|--------------------|
| a) | Delegierte DV | 2. Klasse ÖV |
| b) | Zentralvorstand | ½ der 1. Klasse ÖV |
| c) | übrige Funktionäre | ½ der 2. Klasse ÖV |

Der Zentralvorstand und die übrigen Funktionäre haben Anrecht auf ein Halbtax-Abonnement der SBB. Die Kosten für ein Halbtax-Abonnement können jährlich über die Spesenabrechnung abgerechnet werden.

Eine km-Entschädigung ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann nur durch ein ZV-Mitglied oder durch den Geschäftsführer erfolgen. Die Entschädigung beträgt Fr. 0.70/km.

Art. 2.4 Verpflegung / Sitzungsverpflegung

¹ Es werden keine separaten pauschalen Verpflegungsvergütungen vorgesehen, die Verpflegungskosten sind in den Sitzungspesen und in den Tagespauschalen enthalten.

Verpflegungskosten (nicht alkoholische Getränke, kleine Snacks) während den Sitzungen werden durch swiss unihockey übernommen. Wenn möglich sind diese Verpflegungskosten zusammen mit der Raummiete mittels Rechnung abzurechnen. Falls dies nicht möglich ist, können die Kosten über die Spesenabrechnung abgerechnet werden.

Bei mehrtägigen Anlässen wird die Verpflegung durch die Aufgebotsstelle organisiert.

² Für Übernachtungen sind in der Regel Hotels der Mittelklasse zu wählen. Entschädigt werden max. CHF 150.- pro Nacht; ein allfälliger Mehrbetrag muss selber übernommen werden. Privatauslagen (Privattelefonate, Internet, Minibar-Konsumation etc.) sind direkt durch den Bezüger zu begleichen.

Für private Übernachtungen bei Freunden etc. werden die effektiven Kosten bis max. CHF 50.- für ein Geschenk an den/die Gastgeber/in vergütet.

³ Die Berechtigung zur repräsentativen Teilnahme an Events wird in der Weisung „Repräsentationsreglement für Events“ geregelt.

Für internationale Anlässe werden folgende Kosten vergütet:

- a) Reisekosten (bei Flügen Economy-Class)
- b) Kosten für ein Mittelklasse-Hotel
- c) VIP-Tickets für den Zentralvorstand

d) Normale Tickets für die Kommissionschefs Sport

Es können nur die effektiv erwachsenen Reisespesen geltend gemacht werden. Können Mitfahrgelegenheiten genutzt werden, entfällt der Spesenanspruch.

Fallen im Zusammenhang mit Repräsentationsverpflichtungen oder der Funktionärstätigkeit im Allgemeinen, Kosten für Geschenke oder Bewirtung von Gästen an, können diese Auslagen unter Vorlage eines Beleges zurückgefordert werden.

Grundsätzlich gilt, dass bei solchen Einladungen Zurückhaltung zu üben ist. Die anfallenden Kosten müssen stets durch das Geschäftsinteresse gerechtfertigt sein.

⁴ Werden Verbandsmitglieder zu Anlässen des IFF aufgeboten, besteht ein Anspruch auf die Vergütung der effektiven Reisekosten (Reise, Flug, Hotel) gemäss den vorstehenden Artikeln. Flugreisen werden grundsätzlich in Economy-Class gebucht.

Weiter besteht ein Anspruch auf eine Tagespauschale von Fr. 120.00. In der Tagespauschale sind die auswärtigen Verpflegungskosten enthalten, diese können nicht nochmals separat geltend gemacht werden.

Der Anspruch auf die Vergütung der Reisekosten und der Tagespauschale besteht nur, wenn vom IFF keine Entschädigung bezahlt wird, bzw. die Reisekosten nicht durch den IFF übernommen werden. Sind die vom IFF ausgerichteten Reisespesen sowie Tagespauschalen tiefer als die Ansätze von swiss unihockey, übernimmt swiss unihockey die Differenz. Der entsprechende Nachweis ist zu erbringen.

⁵ Der Headcoach des A-Nationalteams (Damen und Herren) kann folgende internationale Anlässe besuchen: Champions Cup im Ausland

Für die Weiterbildung oder zur Unterstützung kann der Nationaltrainer an die U19-WM und der Nationaltrainer U19 an die A-WM reisen (nicht Geschlechter übergreifend).

Es werden folgende Kosten vergütet:

- a) Flugkosten Economy-Class
- b) Kosten für ein Mittelklasse-Hotel
- c) Eintrittstickets

⁶ Für Porti und Telefonate können grundsätzlich keine Spesen geltend gemacht werden.

In besonderen Fällen können vorfrankierte Couverts auf der Geschäftsstelle bezogen werden. Massensendungen sind über die Geschäftsstelle zentral zu organisieren.

Für Funktionäre, welche viele Telefonate im Rahmen ihrer Tätigkeit für swiss unihockey führen müssen, kann eine Pauschalabgeltung vereinbart werden, welche vom für die Finanzen verantwortlichen Mitglied des Zentralvorstandes bewilligt werden muss.

⁷ Die Entschädigung für einen Einsatz „Qualitätssicherung Herren / Damen NLA“ beträgt pro Spiel CHF 80.00. Die Reisespesen pro Einsatztag können gemäss Artikel 2.3 geltend gemacht werden.

⁸ Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf weitere Entschädigungen. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Zentralvorstand auf Antrag der entsprechenden Person oder Kommission.

Sämtliche Funktionäre sind gehalten, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten und einen haushälterischen Umgang mit den finanziellen und infrastrukturellen Ressourcen von swiss unihockey zu pflegen.

3 Pflichten eines Funktionärs

Art. 3.1 Verhalten

¹ Funktionäre von swiss unihockey zeichnen sich durch ein einwandfreies, den sportlichen und moralischen Grundsätzen von swiss unihockey entsprechendes Verhalten aus.

Art. 3.2 Repräsentationspflicht

¹ Funktionäre von swiss unihockey erhalten einen Funktionärsausweis und treten anlässlich von offiziellen Veranstaltungen als Repräsentant von swiss unihockey auf.

Art. 3.3 Weisungsbefugnis

¹ Funktionäre ab Stufe Kommissionschef sowie alle Mitglieder der Schiedsrichterkommission sind im Rahmen ihrer Funktion sowie der Weisungen und Reglemente gegenüber allen Veranstaltern weisungsbefugt.

4 Rechte eines Funktionärs

Art. 4.1 Funktionärsausweis

¹ swiss unihockey erstellt seinen Funktionären auf Basis der offiziellen Funktionärsliste von swiss unihockey bzw. auf Antrag (ist bei der Geschäftsstelle zu beziehen) einen offiziellen Funktionärsausweis. Ausstellungsanträge für offizielle Funktionärsausweise an die Geschäftsstelle müssen mit dem Formular "Antrag für Funktionärsausweis" schriftlich erfolgen.

Der offizielle, persönlich ausgestellte Ausweis wird in digitaler Form ausgestellt und enthält neben dem Namen des Funktionärs auch Angaben zur Funktion. Zudem wird ein Gültigkeitsdatum aufgeführt. Auf ein Foto wird verzichtet.

Art. 4.2 Ausstellung

¹ Für die Abgabe des offiziellen Funktionärsausweises ist grundsätzlich die Geschäftsstelle verantwortlich. Die Geschäftsstelle prüft anhand der offiziellen Funktionärsliste, ob der Antragsteller legitimiert ist, einen Funktionärsausweis zu beziehen. Über Spezialfälle entscheidet der Zentralvorstand auf Antrag der entsprechenden Person (Kommission usw.).

Art. 4.3 Gültigkeit

¹ Der Funktionärsausweis ist nur in Kombination und Übereinstimmung mit einem amtlichen Ausweis gültig! Grundsätzlich sind die Funktionärsausweise ein Jahr gültig. Abgelaufene, nicht erneuerte Ausweise verlieren ihre Gültigkeit.

Art. 4.4 Rückgabe / Entzug

¹ Bei einer Demission als Funktionär vor Ablauf des Funktionärsausweises von swiss unihockey wird der Funktionärsausweis durch die Geschäftsstelle deaktiviert.

Unberechtigter Einsatz des Funktionärsausweises führt zum Ausweisentzug. Im Zweifelsfalle entscheidet der Zentralvorstand von swiss unihockey endgültig.

Art. 4.5 Freie Eintritte / Einladungen

¹ Die Inhaber eines offiziellen Funktionärsausweises swiss unihockey besitzen folgende Rechte:

- a) Freier Eintritt zu allen swiss-unihockey-Meisterschaftsspielen während der Regular Season und Cupspielen (exkl. Cupfinals) für eine Person.

Eintritte / Einladungen zu Playoff-Spielen, Cupfinals, Superfinal, Supercup und weitere durch swiss unihockey durchgeführte Events werden durch den ZV bestimmt.

Für Playoff-Spiele sowie für Länderspiele innerhalb der Schweiz (weleche unter der Schirmherrschaft von swiss unihockey stattfinden) verfügt swiss unihockey über ein Ticket-Kontingent für die einzelnen Spiele. Die Tickets werden durch die Geschäftsstelle von swiss unihockey verwaltet. Inhaber eines Funktionärsausweises mit einem dienstlichen Auftrag oder repräsentativen Pflichten können diese Tickets vorgängig über die Geschäftsstelle anfordern.

² Mit einer Reservation auf der GS bis spätestens 48 Stunden vor Spielbeginn - bei Wochenendspielen bis Donnerstag, 12.00 Uhr / bei Wochenspielen bis Montag, 12.00 Uhr - hat der Ausweisinhaber Anrecht auf einen namentlich reservierten Sitzplatz.

Die Vereine werden durch die GS über Anzahl resp. Namen der das/die Spiel/e besuchenden Funktionäre informiert (via E-Mail, Fax, Telefon oder Post) und haben die entsprechenden Reservationen vorzunehmen.

Falls keine spezifische Reservation über die GS erfolgt, ist der freie Eintritt gewährleistet, der organisierende Verein entscheidet jedoch über die Platz-Kategorie.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
23.11.2019	01.05.2020	Erlass	Erstfassung	23.11.2019
21.11.2020	01.05.2021	Ingress	geändert	21.11.2020

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	23.11.2019	01.05.2020	Erstfassung	23.11.2019
Ingress	21.11.2020	01.05.2021	geändert	21.11.2020